



Newsletter 2, Juni 2016

Stiftungsaufsicht – Änderung Abgabetermin für „Kurz-Berichterstattung“/Eintragung von Funktionen im Handelsregister/Offenlegung bei Kleinstgesellschaften/Amtliche Publikationen/Formular zur Beglaubigungsermächtigung/Gründungs- und Änderungsanzeigen bei nicht eingetragenen Stiftungen

1. Verlängerter Abgabetermin für „Kurz-Berichterstattung“ bei Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV

Gemäss Merkblatt der STIFA betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen hat bei einer Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV jährlich eine Berichterstattung an die STIFA zu erfolgen. Bis anhin war die Einreichung dieser „Kurz-Berichterstattung“ bis spätestens Ende März des auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Jahres gefordert. Aufgrund eines gegenüber der STIFA vermehrt dargelegten praktischen Bedürfnisses der Berichtspflichtigen wird der massgebliche **Abgabetermin ab 2017 neu auf sechs Monate resp. auf Ende Juni** verlängert. Weitere Informationen rund um die Befreiungsmöglichkeit von der Revisionsstellenpflicht, wie auch eine Vorlage für die Kurz-Berichterstattung, finden Sie nach wie vor auf der Homepage der STIFA unter www.stifa.li.

2. Eintragung von Funktionen im Handelsregister

Neben den im Handelsregister bei den einzelnen Rechtsformen einzutragenden sog. handelsrechtlichen Funktionen gibt es auch die sog. gewerberechtlichen Funktionen, die nicht eingetragen werden können, wie bspw. ein Betriebsleiter gemäss Art. 12a Gewerbegesetz (GewG).

Während die handelsrechtlichen Funktionen bzw. deren Träger durch eine funktionale, organisatorische Einbindung in die Verbandsperson charakterisiert sind (wie z.B. die Mitglieder der Verwaltung oder die Revisionsstelle), sind die gewerberechtlichen Funktionen bzw. Funktionsträger für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich (wie z.B. der gewerberechtliche Geschäftsführer oder Betriebsleiter).

Häufig ist es jedoch so, dass sich der handelsrechtliche mit dem gewerberechtigten Geschäftsführer deckt und somit auch der gewerberechtigten Geschäftsführer, jedoch in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer, im Handelsregister eingetragen ist.

3. Offenlegung bei Kleinstgesellschaften

Sog. Kleinstgesellschaften (Art. 1064 Abs. 1a PGR) müssen ihre Jahresrechnungen zwar offenlegen und demzufolge beim Amt für Justiz einreichen, jedoch nicht den Anhang (Art. 1126 Abs. 2 PGR).

Damit das Amt für Justiz seinen Prüfungspflichten gemäss Art. 1130 PGR ordnungsgemäss nachkommen kann, ist künftig in den Begleitschreiben zur Einreichung der Jahresrechnungen anzugeben, dass es sich um eine Kleinstgesellschaft i.S. v. Art. 1064 Abs. 1a PGR handelt.

4. Amtliche Publikationen

Veröffentlichungspflichtige Eintragungen im Handelsregister und sonstige bekanntzumachende Tatsachen des Amtes für Justiz/Handelsregister erfolgen ausschliesslich im elektronischen Amtsblatt der Liechtensteinischen Landesverwaltung (<https://apps.llv.li/amtsblatt/kundmachung/displayAct/0>).

Andere Publikationen, bspw. in den Liechtensteinischen Landeszeitungen oder solche unter www.firmensuche.li oder www.monetas.ch erfolgen durch Private und nicht durch das Amt für Justiz. Es handelt sich dabei somit um nicht amtliche Publikationen.

5. Formular zur Beglaubigungsermächtigung

Das Formular zur Beglaubigungsermächtigung wurde geändert. Das aktuelle Formular kann bei Frau Patricia Erne (patricia.erne@llv.li; T + 423 236 66 18) angefordert werden.

6. Gründungs- und Änderungsanzeigen bei nicht eingetragenen Stiftungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Gründungs- und Änderungsanzeigen sämtliche in Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR vorgeschriebenen Angaben enthalten müssen.

Zu beachten ist auch, dass Personenangaben neben dem Namen sämtliche Vornamen enthalten müssen, sofern diese auch in den Ausweisdokumenten (Identitätskarte, Reisepass) enthalten sind.